

Gefahrenmeldeanlagen nach EN 50131, Klasse 2 Schulung von Mitarbeitern ASR 2.2 Löschtraining am Simulator Moderation: Räumungs-/Evakuierungsübungen Wartungsbeurteilung Externer Brandschutzbeauftragter

persec-sicherheit®, Heegacker 16, 63599 Biebergemünd

DIN 14676 und DIN 14604

Die Deutsche Industrie Norm 14676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnähnlicher Nutzung" vom März 2003 richtet sich an die für den Brandschutz zuständigen Behörden, Feuerwehren, Hersteller von Rauchwarnmeldern, Planer, Architekten, Bauherren, Eigentümer und Bewohner.

DIN-Norm 14676

Diese Norm legt Mindestanforderungen für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung fest. Die DIN 14676 gilt nicht für Sonderbauten im baurechtlichen Sinne, für die Brandmeldeanlagen entsprechend der DIN 14675/VDE 0833 Teil 2 erforderlich sind.

Mindestausstattung

Der Geruchssinn ist im Schlaf nicht aktiv, daher sind insbesondere Kinderzimmer, Schlafbereiche und Flure durch Rauchwarnmelder zu überwachen. Flure und Gänge mit punktuellen Brandlasten sind aufgrund des besonderen Risikos mit Rauchwarnmeldern zu überwachen. Bei offenen Verbindungen mit mehreren Geschossen ist auf der obersten Ebene mindestens ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Empfehlung

Empfehlenswert ist die Überwachung jedes Raumes mit einem Rauchwarnmelder, sowie die Installation eines Rauchwarnmelders im Keller und auf dem Dachboden, nicht aber in der Küche und im Bad.

Funktionsprüfung/Wartung

Der Rauchmelder ist entsprechend der jeweiligen Bedienungsanleitung regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen - mindestens einmal jährlich.

Batteriewechsel

Die Batterie des Rauchwarnmelders sollte mindestens einmal jährlich bzw. den jeweiligen Herstellerangaben gemäß gewechselt werden

DIN EN 14604

Gemäß der Anwendungsnorm DIN 14676 müssen die zu installierenden Rauchwarnmelder nach der Gerätenorm DIN EN 14604 geprüft und zertifiziert sein.

Steuer-Nr.



Gefahrenmeldeanlagen nach EN 50131, Klasse 2 Schulung von Mitarbeitern ASR 2.2 Löschtraining am Simulator Moderation: Räumungs-/Evakuierungsübungen Wartungsbeurteilung Externer Brandschutzbeauftragter

Stummschaltung:

Wurde ein Alarm z.B. durch Kochdämpfe ausgelöst, kann unser Spezialmelder durch Drücken des Test-knopfes vorübergehend stumm geschaltet werden. Sollte sich innerhalb der Stummschaltezeit die Rauchkonzentration verdreifachen, wird erneut Alarm ausgelöst. Dieser Alarm kann nicht stumm geschaltet werden. Er bleibt solange bestehen, wie sich Rauch/Dampf in der Messkammer befindet. Wichtig: Diese Funktion stellt sich automatisch zurück! Das heißt, der Bewohner kann nicht vergessen, den Melder wieder anzuschalten.

Für Hörgeschädigte:

Ein spezieller Rauchmelder warnt durch starke Lichtblitze, die von der Netzhaut des Auges besonders leicht wahrgenommen werden. Außerdem beginnt eine kleine Scheibe im Bettzeug des schlafenden Hörgeschädigten zu Vibrieren, so dass die Person aufwacht und damit auch nachts vor Rauch und Brandgefahr geschützt ist.

Mögliche Täuschungsalarme:

Rauchwarnmelder können neben den bestimmungsgemäßen Ansprechkriterien durch folgende Ursachen Täuschungsalarme hervorrufen, beispielsweise:

Schweiß- und Trennarbeiten
Löt- und sonstige Heißarbeiten
Säge- und Schleifarbeiten
Staub durch Baumaßnahmen bzw. Reinigungsarbeiten, bei Bohrarbeiten
Koch- und Wasserdampf
Extremen elektromagnetischen Einwirkungen – EMV
Temperaturschwankungen, die zur Kondensation der Luftfeuchtigkeit führen.

Hinweis:

Bei Baumaßnahmen ist der Melder aus dem Sockel zu entfernen oder staubsicher abzudecken. Die Bohrlöcher unbedingt aussaugen, um Herabfallen des Staubes zu vermeiden. Auch Leuchtstoffröhren können zu Täuschungsalarmen führen

DIN EN 14604:

Hupenlautstärke mindestens 85 db im Abstand von 3 m Batteriewechselanzeige 4 Wochen vor Batterieende Batterielebensdauer mindestens 1 Jahr Prüfknopf Ansprechschwellenwert



Gefahrenmeldeanlagen nach EN 50131, Klasse 2 Schulung von Mitarbeitern ASR 2.2 Löschtraining am Simulator Moderation: Räumungs-/Evakuierungsübungen Wartungsbeurteilung Externer Brandschutzbeauftragter

Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung:

Wohnungen Wohnhäuser Hotels, Pensionen mit weniger als 12 Gastbetten Containerräume Freizeitunterkünfte Kindergärten* Schulen*

* ohne bauaufsichtlichen Auflagen

Projektierung:

Gibt es bestimmte Vorgaben von der Feuerwehr oder Behörden? Rauchwarnmelder wurden entwickelt als kostengünstiges Brandmeldesystem unterhalb VdS

Was soll überwacht werden, was muss überwacht werden? Gesetze in verschiedenen Bundesländern schreiben vor, dass Rauchwarnmelder in Kinderzimmern, Schlafzimmern und Fluren, über die Rettungswege führen, angebracht werden müssen (Mindestschutz)

Für Küchen mit Dunstabzugshaube empfehlen wir Rauchwarnmelder, ansonsten Temperaturmelder. Alle Räume mit Gefahrenquellen (Toaster, Heizlüfter, Ventilatoren und Elektrogeräte sollten abgesichert werden.

Alle Räume nach Störgrößen (Lüftungsanlagen, Windfang) überprüfen. Bei andauerndem Luftzug kann die Rauchdetektion behindert werden. Dies gilt in ähnlicher Weise für Unterzüge.

Räumlichkeiten mit hohen Temperaturschwankungen sind <u>nicht</u> mit Rauchwarnmeldern auszurüsten Betauungsgefahr des Melders

persec-sicherheit®

Peter Schäffer

- -Brandschutzbeauftragter TAE-
- -Sicherheitsbeauftragter TÜV

Mobil: 0176-98 57 55 72 **Täglich erreichbar**

Email: <u>info@persec-sicherheit.de</u> Homepage: www.persec-sicherheit.de